

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

- 1.) den Büroangestellten, jetzt Maurerumschüler  
Erich K. [REDACTED] aus H. [REDACTED],  
geboren am [REDACTED] 1926 in D. [REDACTED],
- 2.) den Schornsteinfeger Heinz M. [REDACTED]  
aus B. [REDACTED], geboren am [REDACTED] 1924 in  
G. [REDACTED],

wegen Vergehens nach § 90 a StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung  
vom 27 Juli 1955, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier  
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer  
Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien  
Bundesrichter Dr. Willms  
Bundesrichter Weber

als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt Dr. Dr. [REDACTED] in der Verhandlung,  
Oberstaatsanwalt Dr. [REDACTED] bei der Verkündung  
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]  
als Urkundsbeamter der Geschäfts-  
stelle,

für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten K. [REDACTED] gegen das  
Urteil des Landgerichts in Lüneburg vom 9. März 1954  
wird verworfen. Der Angeklagte hat die Kosten seines  
Rechtsmittels zu tragen.

Auf die Revision des Angeklagten M. [REDACTED] wird das  
Urteil, soweit es ihn betrifft,

- 1.) im Schuldspruch dahin berichtigt, daß die Verurteilung wegen eines Vergehens nach § 186 StGB entfällt,
- 2.) im Strafausspruch mit den Feststellungen hierzu aufgehoben.

Die weitergehende Revision wird verworfen.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an das Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

-3-

G r ü n d e :

Der Angeklagte K[REDACTED] war Mitglied und von Frühjahr bis Herbst 1952 Leiter der in Holzminden bestehenden Ortsgruppe der "Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft" (GDSF). Bei einer Durchsuchung in seiner Wohnung Anfang Dezember 1952 wurde eine große Anzahl von Flugschriften beschlagnahmt, die das von der KPD herausgegebene "Programm der Nationalen Wiedervereinigung Deutschlands" enthielten. Einen Teil dieser Flugschriften hatte der Angeklagte bereits verteilt, den aufgefundenen Rest bewahrte er zum Zwecke der Verteilung auf. Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Vergehens nach § 90 a StGB in Tateinheit mit Vergehen nach §§ 128, 129 StGB und - in Ansehung der Flugschriften - wegen Vergehens nach § 84 StGB zu einer Gesamtstrafe von 5 Monaten Gefängnis verurteilt.

Den Angeklagten M[REDACTED] hat das Landgericht, soweit ihm Mitgliedschaft bei der GDSF vorgeworfen wurde, freigesprochen. Seine Verurteilung zu 2 Monaten Gefängnis wegen eines Vergehens nach § 91 StGB in Tateinheit mit Vergehen nach §§ 185, 186 StGB bezieht sich auf einen von dem Angeklagten unter der Überschrift "Kriminalbeamter T[REDACTED] auf Abwegen" in der kommunistischen Tageszeitung "Die Wahrheit" veröffentlichten Artikel, der sich mit der Auflösung einer Veranstaltung der GDSF durch den genannten Kriminalbeamten auseinandersetzte.

Beide Angeklagte haben gegen das Urteil Revision eingelegt.

I. Revision des Angeklagten K[REDACTED]:

Die von dem Angeklagten erhobene Aufklärungsrüge ist unbegründet, weil keine Umstände erkennbar sind, die zu



einer weiteren Aufklärung drängten.

Auch die Sachrüge greift nicht durch.

Sowohl die Verurteilung wegen der oben bezeichneten Organisationsdelikte wie die Verurteilung wegen eines Vergehens nach § 84 StGB wird von den Feststellungen getragen. Den Tatbestand des § 90 a StGB hat das Landgericht nicht verkannt. Er wird bereits durch eine organisierte Propaganda gegen die verfassungsmäßige Ordnung verwirklicht (vgl. BGHSt 7, 222). Für die innere Tatseite des § 90 a StGB kommt es darauf an, daß dem Täter die Umstände bekannt waren aus denen sich der verfassungsfeindliche Charakter der Vereinigung ergibt. Das Landgericht stellt das bei dem Angeklagten ausdrücklich fest. Es kann also hier keine Rolle spielen, ob der Angeklagte einen gegen die GDSF gerichteten Erlaß des niedersächsischen Innenministers vom 1. Juni 1952 kannte. Die Revision irrt deshalb auch, wenn sie meint, das Landgericht habe allenfalls die Tätigkeit des Angeklagten vom Zeitpunkt dieses Erlasses an bei der Strafzumessung berücksichtigen dürfen. Dafür, daß das Landgericht bei der Strafzumessung von einem längeren Zeitraum der Tätigkeit des Angeklagten ausgegangen ist, als die Feststellungen zur Schuldfrage gestatten, ist dem Urteil nichts zu entnehmen.

II. Die auf die Sachrüge beschränkte Revision des Angeklagten M. ist im wesentlichen gleichfalls unbegründet. Insbesondere gehen ihre Ausführungen zu § 91 StGB fehl, diese enthalten nur unbeachtliche Angriffe gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung.

Dagegen ist die Anwendung des § 186 StGB nicht frei von Rechtsirrtum. Das Landgericht wertet die Darstellung des vom Angeklagten verfaßten Artikels, der Beamte sei widerrechtlich in den Saal eingedrungen und habe sich trotz

Belehrung nicht von seinem rechtsbrüchigen Auftrag abhalten lassen, als die Behauptung einer ehrverletzenden Tatsache, weil damit gesagt werde, der Beamte habe sein Amt wider besseres Wissen zu einer rechts- und gesetzwidrigen Handlung mißbraucht. Es verkennt damit, daß es für die Frage, ob eine Beleidigung im Sinne des § 185 oder des § 186 StGB gegeben ist, nicht allein darauf ankommen kann, ob die ehrverletzende Äußerung überhaupt einen Tatsachekern enthält. Liegt der Behauptung ein Werturteil des Täters zugrunde und liegt das Schwergewicht der beleidigenden Äußerung bei diesem Werturteil des Täters, so scheidet die Anwendbarkeit des § 186 aus und kann nur eine Verurteilung wegen Beleidigung gemäß § 185 StGB in Betracht kommen (vgl. BGHSt 6, 159). So verhält es sich hier, wo der vom Angeklagten verfaßte Artikel dem Beamten sogar ausdrücklich bescheinigt, daß er "seinen rechtsbrüchigen Auftrag im Gefühl preußischer "Pflichterfüllung" durchgeführt habe". Mag dies auch ironisch gemeint sein, so unterstreicht es doch, daß die dem Vorgang vom Angeklagten zugemessene Wertung das Übergewicht besitzt und daß diese Wertung einfach mit dreister Selbstverständlichkeit als die allein richtige und verbindliche und eben deshalb auch dem Beamten bewußte und eigene Wertung hingestellt wird. Es handelt sich hierbei um eine Methode, die in den Kreisen der politischen Richtung des Angeklagten gang und gäbe ist und wahllos gegenüber allen Personen angewandt wird, die in der Erfüllung einer Amtspflicht kommunistischen Umtrieben begegnen müssen. Der Angeklagte hat sich ihrer wie einer Schablone bedient und ein allgemeines Unwerturteil auf den besonderen Fall lediglich übertragen und angewandt. Gerade dieser Umstand läßt den Vorgang des wertenden Inhalts der Äußerung besonders klar zutage treten.

Da somit die in dem Artikel enthaltenen beleidigenden Äußerungen als eine einheitliche Beleidigung gemäß § 185 StGB

zu beurteilen sind, bedarf das Urteil, soweit es den Angeklagten M. [REDACTED] betrifft, nur der Berichtigung im Schuldspruch, außerdem aber der Aufhebung im Strafausspruch, denn es ist möglich, daß die irrtümliche Annahme eines in Tateinheit stehenden Vergehens der üblen Nachrede bei der Strafzumessung ins Gewicht fiel.

Bei seiner neuen Entscheidung wird das Landgericht in Hinblick auf die weitere inzwischen rechtskräftige Bestrafung des Angeklagten durch Urteil des Landgerichts in Dortmund vom 16. Juli 1953 (10 Kls 3/53) § 79 StGB zu beachten haben.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Heimann-Trosien

Willms

Weber